

Name (ggf. Geburtsname)	Vorname
Straße und Hausnummer	Geburtsdatum
PLZ/ Wohnort	Geburtsort/ Geburtsland
- bitte in Druckschrift ausfüllen -	Telefonnummer
	E-Mail-Adresse

Regierungspräsidium Stuttgart
- Referat 95 –
Nordbahnhofstraße 135
70191 Stuttgart

Antrag auf Erteilung einer Berufserlaubnis als Arzt/ Ärztin gemäß § 10 der Bundesärztleordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantrage ich die Erteilung einer Berufserlaubnis als Arzt/ Ärztin.

- Ich versichere, dass ich bei keiner anderen Behörde einen Antrag auf Erteilung der Berufserlaubnis/ Approbation als Arzt/Ärztin gestellt habe.
- Ich habe im Jahr _____ bereits einen Antrag auf Erteilung der Berufserlaubnis/ Approbation als Arzt/ Ärztin bei folgender Behörde gestellt:

- Ich versichere, dass gegen mich kein gerichtliches Strafverfahren oder staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren anhängig war oder ist und dass auch keine berufs- bzw. disziplinarrechtlichen Maßnahmen getroffen oder eingeleitet wurden.

Mit freundlichen Grüßen

Datum/Unterschrift

Staatsangehörigkeit	Ausbildung abgeschlossen in (Land)	Abschlussjahr (Diplom)
---------------------	------------------------------------	------------------------

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

✓	aktueller, lückenloser Lebenslauf in deutscher Sprache (tabellarisch; unter Angabe des schulischen und beruflichen Werdegangs, möglichst auch mit Ausreisedatum aus dem Herkunfts/Studienland; <u>mit Datum und Unterschrift</u>).
✓	Identitätsnachweis in Form einer amtlich (Bürgermeisteramt/ Notar) beglaubigten Kopie des Reisepasses/ Personalausweises.
✓	ggf. standesamtlicher Nachweis über eine Namensänderung (z.B. amtlich beglaubigte Kopie der Heiratsurkunde mit deutscher Übersetzung).
✓	Nachweise über die im Ausland abgeschlossene ärztliche Ausbildung (amtlich beglaubigte Kopie mit deutscher Übersetzung) v.a. Diplom, Fächerindex, Berufszulassung aus dem Studienland, ggf. Nachweise über abgeleistete Praktika (Internatur, Ordinator, etc.) ³⁾
✓	Nachweis über die deutschen Sprachkenntnisse in amtlich beglaubigter Kopie mindestens Zertifikat B2 (allgemeine Sprache) ¹⁾
✓	eine geeignete Stellenzusage einer Klinik/ eines Krankenhauses in Baden-Württemberg (<u>keine</u> Tätigkeit als Assistenzarzt/ Assistenzärztin, keine Tätigkeit im Sinne der Weiterbildungsordnung, unter Aufsicht eines approbierten Arztes) ²⁾
✓	polizeiliches Führungszeugnis aus der Bundesrepublik Deutschland (nicht älter als drei Monate bei Ausstellung der Berufserlaubnis). Es empfiehlt sich daher, das Führungszeugnis erst kurz vor Ausstellung der Berufserlaubnis einzureichen bzw. zu beantragen. Das Behördliche Führungszeugnis („ <u>Belegart OB</u> “) ist vom Antragsteller bei der für den deutschen Wohnsitz zuständigen Meldestelle zu beantragen. Als Verwendungszweck ist „Berufserlaubnis als Arzt/ Ärztin“, als Empfängerbehörde : „Regierungspräsidium Stuttgart Referat 95 zu Händen des jeweiligen Sachbearbeiters Nordbahnhofstr. 135 70191 Stuttgart“ anzugeben. Bei einem Wohnsitz im Ausland ist das Behördliche Führungszeugnis über www.bundesjustizamt.de zu beantragen.)
✓	polizeiliches Führungszeugnis aus dem Herkunftsland

	(Original mit amtlicher Übersetzung; nicht älter als drei Monate; bei deutschen Staatsbürgern ist ein Führungszeugnis aus dem Land, in dem das Studium absolviert wurde, einzureichen)
✓	Unbedenklichkeitsbescheinigung/ Certificate of Good Standing (Original mit amtlicher Übersetzung) aus dem Land, in dem der Beruf als Arzt ausgeübt wird/ wurde (nicht älter als drei Monate)
✓	<p>ärztliche Bescheinigung (nicht älter als 3 Monate), aus der hervor geht, dass der Antragsteller nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs als Arzt/ Ärztin ungeeignet ist</p> <p>Es empfiehlt sich, das ärztliche Attest erst kurz vor Ausstellung der Berufserlaubnis einzureichen.</p> <p>Die ärztliche Bescheinigung muss Datum, Stempel mit Anschrift und Unterschrift des untersuchenden Arztes enthalten und darf nicht älter als drei Monate sein.</p>

Wichtige Hinweise

- 1.) Der Antragsteller muss nachweisen, dass er über die für die Ausübung der Berufstätigkeit erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt.
Hinweis: Grundsätzlich sind allgemeine Sprachkenntnisse auf dem Niveau B2 (anerkannte Sprachschule) und Fachsprachkenntnisse Medizin angelehnt an das Niveau C1 über die Landesärztekammer Baden-Württemberg nachzuweisen.
Die Anmeldung zur Fachsprachenprüfung erfolgt automatisch durch das Regierungspräsidium Stuttgart nach Eingang der Antragsunterlagen. Die Gebühr für die Sprachprüfung beträgt 420 Euro.
Weitere Informationen zur Fachsprachenprüfung erhalten Sie auch auf der Webseite der Ärztekammer Baden-Württemberg unter <http://www.aerztekammer-bw.de/10aerzte/45fachsprachenpruefung/>.
Für die Erteilung der Berufserlaubnis sind allgemeine Sprachkenntnisse auf dem Niveau B2 zunächst ausreichend. Der Nachweis über die Fachsprachkenntnisse Medizin ist jedoch möglichst zeitnah nachzureichen.
- 2.) Die Berufserlaubnis wird i.d.R. fachlich eingeschränkt erteilt. Mit der fachlich eingeschränkten Berufserlaubnis ist eine ärztliche Tätigkeit unter der fachlichen Aufsicht eines approbierten Arztes möglich.
Die Umsetzung der fachlichen Aufsicht liegt dabei in der Verantwortung der Klinik/ des Krankenhauses.

Eine eigenverantwortliche Tätigkeit als Assistenzarzt ist im Hinblick auf den noch ausstehenden Nachweis eines gleichwertigen Kenntnisstandes und den Patientenschutz nicht möglich.

- 3.) Die Antragsunterlagen sind als amtlich beglaubigte Kopie jeweils in der Landessprache und der deutschen Übersetzung einzureichen. Spätestens bei Antrag auf Approbation ist in der Regel das Diplom und die Berufszulassung in mit einer Haager Apostille zu versehen oder von der Deutschen Botschaft im Ausbildungsland legalisiert, einzureichen (Bestätigung der Echtheit einer ausländischen öffentlichen Urkunde)

Die Übersetzungen sind von einem öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscher/ Übersetzer anzufertigen.

- 4.) Für die Erteilung der Berufserlaubnis wird eine Verwaltungsgebühr erhoben. In der Regel werden Verwaltungsgebühren in Höhe von 40 Euro bis 320 Euro fällig. Bei Mehraufwand kann sich dieser Betrag entsprechend erhöhen. Sofern Sie keine zustellfähige Anschrift im Inland (z.B. Personalverwaltung des einstellenden Klinikums) benennen können, werden die Verwaltungsgebühren ggfs. per Vorkasse in Rechnung gestellt.

Die Zahlungsmodalitäten werden Ihnen mitgeteilt, sobald alle Voraussetzungen für die Erteilung der Berufserlaubnis nachgewiesen wurden.

Wir weisen darauf hin, dass auch bei Rücknahme des Antrags eine Gebühr festgesetzt wird, deren Höhe sich nach dem Stand der Bearbeitung des Antrags und der Unterlagen bemisst.

- 5.) Die Anforderung von weiteren Unterlagen bleibt vorbehalten.

[Bitte beachten Sie auch die Hinweise zum Datenschutz beim Referat Landesprüfungsamt für Medizin und Pharmazie, Approbationswesen des Regierungspräsidiums Stuttgart.](#)